

# SATZUNG

## **KloschdrGoischdr Kirchheim**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: KloschdrGoischdr Kirchheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist 73467 Kirchheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, insbesondere der Guggenmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Übungsabenden sowie die Teilnahme an und der Durchführung von traditionellen Veranstaltungen wie Fastnachtumzügen und Guggenmusiktreffen. Die Jugend soll gefördert werden ein Musikinstrument zu erlernen und gemeinschaftlich zu musizieren.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins eintreten.
2. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zu Abendveranstaltungen mitgenommen werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
4. die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem Tod des Mitglieds
2. dem freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, kann aus wichtigen Gründen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Gebührenhöhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei unverschuldeten oder besonderen Lebenslagen kann auf Antrag die Beitragszahlung eines Mitgliedes für max. 1 Jahr ausgesetzt werden. Diese Regelung kann nur 1 x pro Mitglied und nur auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Musikalischer Leiter/in
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Häsmeister
- Instrumentenwart
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in

Der Vorstand, im Sinne des § 26, sind der 1. und 2. Vorsitzende, beide sind je einzelvertretungsberechtigt.

#### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Er gibt die Ergebnisse bekannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Die Wahlen erfolgen zeitversetzt auf 2 Jahre. Es werden gewählt:

**Bei geraden Jahreszahlen:**

1. Vorsitzende/r  
Schriftführer/in  
Häsmeister
1. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in

**Bei ungeraden Jahreszahlen:**

2. Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
Musikalische/r Leiter/in  
Instrumentenwart
2. Beisitzer/in

**Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
6. Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben hat die Vorstandschaft die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder steht der Vorstandschaft selbst zu.
7. Beschlüsse über den Beitritt der Guggenmusik „KloschdrGoischdr Kirchheim“ e.V. zu einem Ring oder Vereinigung können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gefasst werden.

**Sitzungen des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende setzt die Termine für die Vorstandssitzungen fest.
2. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung per elektronischer Post (E-Mail) ist statthaft.

**Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für restliche Amtsdauer.

**§8 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 1 x jährlich einberufen. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor öffentlich im Riesboten bekannt gegeben.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25% der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§9 Anträge**

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen.

## **§10 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Entgegennahme Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Entgegennahme Bericht des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Entgegennahme Bericht des Schriftführers
4. Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen
9. Ausschluss von Mitgliedern

## **§11 Wahlen und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer/Protokollführer unterschrieben.

## **§12 Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§13 Auflösen des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim am Ries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

*Kirchheim, den 16.05.2009*